

Gerd Honsik wehrt sich gegen Politjustiz in Österreich

Anzeige gegen Richter und Staatsanwälte

Gerd Honsik

„Seit 50 Jahren werde ich in Österreich als ‘Nationalsozialist’ verfolgt, ohne mich – bisher – je zum Nationalsozialismus bekannt zu haben und ohne daß mir jemals ein Ankläger vorwerfen konnte, auch nur einen einzigen der 25 Programmpunkte der NSDAP verfochten zu haben.“

STRAFANZEIGE Nr. 2

gegen Richter Mag. Andreas Böhm, Oberstaatsanwalt Dr. Michael Klackl, Staatsanwalt Dr. Stefan Apostol, Oberstaatsanwalt Mag. Georg Karesch, Staatsanwalt Hans-Peter Kronawetter, Richterin Mag. Martina Krainz, Staatsanwalt Mag. Johannes Winklhofer und allenfalls weitere zu ermittelnde Mittäter in den Reihen der politischen Abteilungen der Staatsanwaltschaften,

wegen des dringenden Tatverdachtes, in bewußtem und gewollten Zusammenwirken den § 3g des NS-Verbotsgesetzes zum Nachteil des Angeklagten rechtswidrig ausgelegt zu haben, indem sie gewaltfreie Meinungsäußerungen entgegen dem Willen des Gesetzgebers und der Spruchpraxis der Höchstgerichte wie Gewaltverbrechen von „besonderer Gefährlichkeit“ eingestuft wissen wollten, nur um Andersdenkende aus politischer Unduldsamkeit für viele Jahre einkerkern zu können. Diese Anzeige richte ich, da sie sich gegen leitende Staatsanwälte wendet und eine politische Absprache gegen die bestehende Rechtsordnung vermuten läßt, gleichzeitig an

a.) Frau Justizminister Dr. Beatrix Karl und

b.) an die Korruptionsstaatsanwaltschaft Wien.

Abschriften mit der Bitte um Kenntnisnahme ergehen an die Präsidenten Dr. Gerhart Holzinger (österreich. Verfassungsgerichtshof) und Dr. Heinz Fischer (österreich. Bundespräsident) als den obersten Organen der Rechtspflege und

Hütern der Verfassung.

Mögen die Genannten auch nicht als vom Rechtsweg vorgesehene Instanzen anzusehen sein, so will ich sie jedenfalls als Bürger, die auf Grund ihrer Stellung eine besondere Verantwortung tragen und deren Wort besonderes Gewicht hat, stellvertretend für alle Mitbürger von der auf fundamentalen Gesetzesverletzungen basierenden und weltweit einzigartigen politischen Verfolgung, die in unserem Lande um sich greift, in Kenntnis setzen.

Betrifft:

Strafanzeige gegen den oben genannten Personenkreis wegen des dringenden Verdachtes, Stellung und Amt aus politischer Befangenheit heraus dazu mißbraucht zu haben, wegen gewaltfreier Meinungsäußerungen angeklagte Personen,

- entgegen dem Willen des Gesetzgebers,
- entgegen der Ansicht der Rechtslehre und
- entgegen der Spruchpraxis der Höchstgerichte

eine „besondere Gefährlichkeit“ zu unterstellen, um sie zu monströsen und in ihrer Unmenschlichkeit weltweit einzigartigen Kerkerstrafen verurteilen zu können. Dies, obwohl sie wußten, daß diese Angeklagten – allenfalls von ihrer politischen Meinung abgesehen – stets den rechtlich geschützten Werten verbunden waren.

Obzwar ich in dieser Anzeige Nummer 2 – soweit sie meinen Fall betrifft – nur den seinerzeitigen Versuch zum Gegenstand mache, mich viele Jahre lang für gewaltfreie Meinung mittels Vortäuschung einer „besonderen Gefährlichkeit“ wegzusperrern, beantrage ich hier auch gleichzeitig mit dieser Anzeige die Aufhebung des Schuldspruchs, da dieser



ohne der monströsen Verteufelung meiner Person wahrscheinlich gar nicht zustande gekommen wäre, und ich schließe mich dem Verfahren als Privatbeteiligter mit einer Schadenersatzforderung von 2.946.000 (in Worten: Zwei Millionen neunhundertsechszehntausend Euro für 1.473 Tage Haft, also 2.000 Euro pro Tag) an.

(Eine Abschrift ergeht auch an die zuständigen Universitäten sowie die österreichische Rechtsanwaltskammer.)

Im Verfahren 412 Hv 2/08b beantragte Staatsanwalt Dr. Stefan Apostol für mich wegen gewaltfreier Meinungsäußerung eine „zweistellige Strafe im oberen Bereich“ des Strafsatzes, also „fünfzehn Jahre Kerker“ nach § 3 g NSDAP-Verbotsgesetz und berief sich dabei auf eine „besondere Gefährlichkeit“.

Dabei stützte er sich auf eine Anklageschrift, deren Konstruktion von Oberstaatsanwalt Dr. Klackl zu verantworten sein wird. Eine Anklageschrift, die dieser ohne Anhörung des Beschuldigten zur Sache, ohne Ermittlungsverfahren und unter Unterdrückung der entlastenden Ermittlungsergebnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung fabriziert hatte.

Richter Mag. Andreas Böhm unterstützte diese These von der „besonderen Gefährlichkeit“ nach Kräften, indem er mich im laufenden Verfahren, eben als ich der Thematisierung meiner Vorstrafen (fast ausschließlich Medieninhaltsdelikte) begegnen wollte, anherrschte:

„Gestehen Sie, einem Mann die Pistole an den Kopf gehalten zu haben?“

Als ich endlich begriff, daß er sich auf die einzige nicht politische Vorstrafe, die 25 Jahre zurücklag, bezog, und erklärte, daß es sich nicht um eine Pistole, sondern um eine Schreckschußpistole gehandelt hatte, mit der ich mich in meinem eigenen Haus gegen einen tätlichen Angriff eines Alkoholisierten geschützt hatte, – und daß es sich nicht um den Kopf, sondern um das Knie des betrunkenen Gewalttäters handelte –, war die offenbar gewünschte vernichtende Wirkung auf die Geschworenen bereits gelungen. Damit brachte der Richter ausgerechnet jene einzige meiner Vorstrafen zur Sprache, die absolut nichts mit dem politischen Verfahren, für das der Ankläger die Feststellung „besonderer Gefährlichkeit“ einforderte, zu tun hatte.

Im zweiten Teil meines (ohne rechtliche Grundlage zweigeteilten Verfahrens; siehe dazu die Entscheidung des OLG Wien) wandte Richter Andreas Böhm, wie das Protokoll beweist, denselben Trick nochmals an.

Im Urteil und bei der Strafbemessung rückte dieser Richter dann aus taktischen Gründen von der „besonderen Gefährlichkeit“ jedoch ab. Wenn man den Medien glauben darf, – und hier schenke ich ihnen Glauben –, geschah das nicht aus aufkommenden Skrupeln, sondern um dem Oberlandesgericht eine Korrektur des Urteils zu erschweren.

So berichtet etwa der Journalist Marcus J. Oswald (Online-Magazin „Blaulicht und Graulich“) darüber: „Auf die beantragte ‘besondere Gefährlichkeit’ läßt sich das Gericht nicht ein, da die Gefahr besteht, dass das Urteil sonst abstürzt.“

Über den Umweg einer widerrechtlichen Ausklammerung von zwei Anklagepunkten und unter Inkaufnahme einer menschenrechtswidrigen Verlängerung meiner Untersuchungshaft auf zweieinhalb Jahre – obwohl nichts erhoben wurde und gar kein Wille bestand, etwas zu erheben – hofften Böhm und Apostol eine drohende Milderung des Urteils durch das Oberlandesgericht Wien unterlaufen und mein Schicksal doch noch verschlimmern zu können. So weiß der „Kurier“, Wien, am 9.9.2010 zu berichten: „Im Hinblick auf die Honsik zuteil

gewordene Strafmilderung beharrt die Staatsanwaltschaft jetzt allerdings auf einer separaten Verhandlung, in der es ausschließlich um die beiden Bücher geht...“

Damit dokumentierten Apostol und Böhm ein weiteres Mal ihren mangelnden Respekt gegenüber dem OLG Wien, also der bestehenden Judikatur, vor aller Öffentlichkeit. Was aber sagen Gesetzgeber, Rechtslehre und Oberlandesgericht zu derartigen Strafbemessungen nach § 3 g NS-Verbotsgesetz?

I. Der Gesetzgeber

Der Gesetzgeber drückte seinen klaren Willen aus, meine Ansichten und Aktivitäten als besonders ungefährlich bewertet wissen zu wollen.

Er tat dies dadurch, daß er mich, Gerd Honsik, namentlich in jenen „Gesetzesmaterialien“ erwähnte, welche die Willensbildung des Parlamentes bei der massiven Absenkung der Untergrenze des Strafrahmens des NS-Verbotsgesetzes im Jahre 1992 dokumentieren. Meine Aktivitäten werden dabei klar umrissen.

Dadurch sind alle Personen, die so wie ich dachten und handelten, als besonders ungefährlich einzustufen, und es ist die Strafe für solche Meinungen in Monaten statt in Jahren zu bemessen. (Erwähnt wurden übrigens auch in diesem Kontext die Namen Küssel, Ochsenberger und Schweiger.) Die sogenannten „Gesetzesmaterialien“, also die Parlamentsprotokolle, und der sogenannte „Motivenbericht“, in welchem die Abgeordneten ihre Entscheidungsgründe für die Schaffung eines Gesetzes darlegen, dienen bekanntlich allen Organen der Rechtspflege, also Staatsanwälten, Richtern und Verteidigern, als Mittel zur Auslegung der Gesetze. So auch mir.

Die Gesetzesnovelle von 1992 in Österreich war ein Anlaßgesetz, denn es wird in den Gesetzesmaterialien hauptsächlich eine – aus der Sicht des Gesetzgebers – delinquente Person namentlich genannt: Insgesamt vierzehnmal fällt mein Name (oder stellvertretend der meiner Zeitschrift „Halt“), und es ist das Hauptanliegen aller Wortmeldungen, die Untergrenze des Strafrahmens von fünf Jahren auf ein Jahr herabzusetzen, damit die Strafe „in Monaten“ (Strafun-

tergrenze drei Monate) und nicht in Jahren bemessen werden könne.

Zu den Gesetzesmaterialien zählen:

a) das Stenographische Protokoll der 59. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, XVIII. Gesetzgebungsperiode, vom 26. und 27.2.1992.

Hier fällt mein Name (oder der meiner Zeitschrift „Halt“) auf Seite 6138 dreimal, auf Seite 6145 einmal, auf Seite 6149 einmal, auf Seite 6165 einmal, auf Seite 6132 einmal. Geringere Bestrafung und zunächst gar nur Verwaltungsstrafen (Geldstrafen) verlangen die Abgeordneten in dieser Debatte betreffend die Willensbildung zur Senkung des Strafrahmens des § 3 g NS-Verbotsgesetz (w.o.: Seiten 6129, 6130, 6133, 6136). Diese gelinden Mittel (Geldstrafe statt 20 Jahren Kerker) sind jedoch niemals angewandt und niemals von einem Verteidiger ins Treffen geführt worden.

b) „Bericht und Antrag des Justizausschusses“ (387 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP). In diesem Bericht, der die Volksvertreter zur massiven Herabsetzung des Strafrahmens bewog, gezeichnet von Dr. Graff und Dr. Preiß, heißt es wörtlich auf Seite 2:

„... Der Initiativantrag 283/A ... war im wesentlichen wie folgt begründet: ‘Ziel dieses Antrags ist es, die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Wiederbetätigung in Österreich zu erleichtern, zumal in der Öffentlichkeit in jüngerer Zeit wiederholt der Vorwurf erhoben wurde, daß solche Straftaten nicht hinreichend verfolgt würden.

Bei der am 15. Mai 1990 in Wien abgehaltenen Tagung ‘Justiz und nationalsozialistische Wiederbetätigung’, die vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes gemeinsam mit der Israelitischen Kultusgemeinde Wien veranstaltet wurde, erklärte Dipl.-Ing. Simon Wi e s e n t h a l :

‘Meine Damen und Herren, erlauben Sie mir, daß ich als ein Mann mit jahrzehntelanger Erfahrung den Schlußworten von Ministerialrat Schausberger hundertprozentig zustimme. Wenn das Strafausmaß herabgesetzt würde — dh. es würde nicht mit fünf Jahren beginnen,

sondern meinetwegen mit sechs Monaten —, dann wäre eine Strafverfolgung viel effektiver.’...“

Des weiteren heißt es im Bericht des Justizausschusses: „Das entspricht dem eingangs zitierten Vorschlag von Dipl.-Ing. Simon Wiesenthal, nur daß die Untergrenze statt mit sechs Monaten mit einem Jahr festgesetzt wird.“

Kriminalpolitisch denkbar wäre durchaus auch eine Untergrenze von sechs Monaten, ja sogar die völlige Beseitigung einer Untergrenze, doch soll der Eindruck vermieden werden, daß die nationalsozialistische Wiederbetätigung als Delikt nicht ernst genommen oder gar bagatellisiert werde. Aus demselben Grund — um kein „falsches Signal“ zu geben — soll auch die an und für sich extrem hohe Obergrenze des Strafsatzes für die nicht besonders qualifizierte Tatbegehung — zehn Jahre Freiheitsstrafe — bewußt nicht gesenkt und der erhöhte Strafsatz bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung — bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe — nicht angetastet werden.“

Wenn das österreichische Parlament hier eine umstrittene Person wie Simon Wiesenthal schon bei der Gesetzgebung Geburtshilfe leisten läßt, so ist es desto verwerflicher, wenn sich österreichische Staatsanwälte und Richter zum Nachteil von Bürgern über den Willen des Gesetzgebers hinwegsetzen, um den Verfolgungsdruck sogar noch gegen den Willen Wiesenthals zu steigern.

c) die Tagung „Justiz und nationalsozialistische Wiederbetätigung am 15. Mai 1990 in Wien“ (laut 387 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen XVI-II. GP).

„Bei der am 15. Mai 1990 in Wien abgehaltenen Tagung ‘Justiz und nationalsozialistische Wiederbetätigung’, die vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes gemeinsam mit der Israelitischen Kultusgemeinde Wien veranstaltet wurde, erklärte Dipl.-Ing. Simon Wiesenthal: ...“ („Bericht und Antrag des Justizausschusses“, 387 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP, Seite 2.)

Die im Justizausschuß angesprochene

Tagung vom 15.5.1990 (veröffentlicht als Broschüre „Justiz und nationalsozialistische Wiederbetätigung. Protokoll der gleichnamigen Tagung am 15. Mai 1990 in Wien“, Wien 1991, ISBN: 3-901142-03-7) wird als Grundlage für die Meinungsbildung der Abgeordneten zur gegenständlichen Gesetzesnovellierung bezeichnet und ist damit ebenfalls den Gesetzesmaterialien zuzurechnen.

Da bereits im Vorwort der betreffenden gleichnamigen Broschüre mit der Nennung der von mir gegründeten Schrift „Halt“ der Anlaß für die Absenkung der Strafuntergrenze benannt wird, kann für niemanden ein Zweifel darüber bestehen, welcher Art die Meinungsdelikte gewesen sind, die den führenden Köpfen des Ministeriums und der Justiz dermaßen „besonders ungefährlich“ erschienen, daß sie diese zur massiven Absenkung der Untergrenze des Strafsatzes bewog. Weitere siebenmal wird mein Name im Zuge der Vorträge, in denen die „massive“ Absenkung der Strafdrohung ausgearbeitet wurde, von den Rednern genannt.

II. Die Meinung der Rechtslehre

Die Meinung der Rechtslehre zur Novellierung des NS-Verbotsgesetzes orientiert sich naturgemäß am Gesetz und am Willen des Gesetzgebers. Sie sei hier mit einigen Zitaten belegt: em. Univ.-Prof. Dr. Christian Bertel: „Der Strafsatz ist unbegreiflich hoch. ... Wer für Ärgernis erregende Meinungsäußerungen Freiheitsstrafen von einem bis zu zehn Jahren fordert, muss sich den Vorwurf gefallen lassen, selbst Nazimethoden zu propagieren.“ („Die Betätigung im nationalsozialistischen Sinn“, in: Festschrift für Univ.-Prof. Dr. Winfried Platzgummer, 1995.) Univ.-Prof. Dr. Helmut Fuchs, Vorstand des Institutes für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Wien:

„Der Tatbestand ist sehr unbestimmt und daher sicher problematisch“, sagt Experte Fuchs. ... Den Strafsatz (bis zu zehn Jahre Haft) für eine bloße verbale Äußerung findet Fuchs im Vergleich zu anderen Delikten aber zu hoch.

Eine Höchststrafe von drei Jahren Gefängnis wäre angemessener, meint der Experte.“ (Philipp Aichinger: „Zweifeln kann erlaubt sein, Leugnen ist im-

mer strafbar“, in: „Die Presse“, Wien, 5.3.2010.)

III. Die Spruchpraxis der Höchstgerichte

In meinem Fall hat das Oberlandesgericht Wien die von Oberstaatsanwalt Mag. Karesch im Berufungsverfahren eingeforderte Feststellung „besonderer Gefährlichkeit“ in Bezug auf meine Person wiederholt nicht entsprochen und die verhängten Strafen einmal um 20 % und einmal um 75 % reduziert.

Die Staatsanwälte in den Verfahren gegen Küssel und Radl, nämlich Kronawetter und Winklhofer, sollten also genau gewußt haben, daß nicht nur der Gesetzgeber und die Rechtslehre, sondern auch die Obergerichte einem solch gesetzwidrigen und unmenschlichen Ansinnen nicht stattzugeben gewillt sind. Noch niemals hat meines Wissens ein Höchstgericht in Verfahren bei gewaltfreien Meinungsdelikten nach § 3 g NS-Verbotsgesetz auf „besondere Gefährlichkeit“ erkannt. Das aber wollen die hier Angezogenen nicht wahr haben.

Strafantrag und Antrag auf Revision meines Verfahrens

Ich beantrage

- die Revision meines Verfahrens sowie
- die Revision all jener Verfahren, in denen unter Verletzung des ausdrücklichen Willens des Gesetzgebers Anklagen vorgebracht wurden, in denen gewaltfreie Meinungsäußerungen als Taten von „besonderer Gefährlichkeit“ dargestellt sind. Ich beantrage des weiteren, daß die oben genannten Personen
- wegen des Verbrechens des Amtsmissbrauches unverzüglich ihres Amtes enthoben werden,
- für immer von jeglicher Form der Mitwirkung an der Rechtsprechung ausgeschlossen
- und wegen Amtsmissbrauches unter Bedachtnahme auf die „Generalprävention“ zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden mögen, die in ihrer Dauer der Unmenschlichkeit und der Schädigungsabsicht der Täter gegenüber den Opfern und deren Familien entspricht.